**KVN**

Kassenärztliche Vereinigung  
Niedersachsen  
Hauptgeschäftsstelle

Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen - KdöR  
Postfach 3167 · 30031 Hannover

An die  
Mitglieder der Vertreterversammlung  
An die  
Bezirksausschusssprecher der KVN-  
Bezirksstellen  
An die  
Geschäftsführungen der KVN-Bezirksstellen  
An die  
Teilnehmer „KVN-Dialog“

**Vorstand**

Berliner Allee 22  
30175 Hannover

Zentrale 0511 380-03  
Durchwahl 0511 380-3284  
Telefax 0511 380-3326  
Internet [www.kvn.de](http://www.kvn.de)  
E-Mail [Edwin.Weinhold@kvn.de](mailto:Edwin.Weinhold@kvn.de)

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Ansprechpartner/-in
		IV/ki2	Herr Weinhold

Datum  
29.03.2011

### **Entscheidung des Landesschiedsamts zur Ausgabenbegrenzung in den ehemals extrabudgetären Leistungsbereichen (EGV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzgeber hat den Vertragspartnern auf der Landesebene eine Begrenzung der Steigerung der extrabudgetären Leistungen für die Jahre 2011 und 2012 aufgetragen. Nachdem die Verhandlungen über die Ausgestaltung dessen gescheitert waren, musste das Landesschiedsamt in seiner gestrigen Sitzung hierüber entscheiden.

Strittig war die Mengenbegrenzung folgender Leistungsbereiche:

1. Belegärztliche (kurativ-stationäre) Leistungen (Leistungen des Kapitels 36, die GOP 13311, 17370 und Geburtshilfe),
2. Leistungen des Kapitels 31 sowie die GOP 13421 bis 13431 sowie 04514, 04515, 04518 und 04520,
3. Durchführung von Vakuumstanzbiopsien,
4. Leistungen der Strahlentherapie sowie die zugehörigen Kostenpauschalen,
5. Leistungen der künstlichen Befruchtung,
6. Phototherapeutische Keratektomie
7. Leistungen der Substitutionsbehandlung,
8. Sachkosten (99999)

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung der Begrenzung der Ausgabensteigerungen war es geboten, im Vorfeld des Schiedsamtverfahrens die im Wesentlichen betroffenen Fachgruppen zu einer möglichen Kompromisslinie in der Ausgestaltung der Begrenzung zu befragen.

Der kassenseitig geforderte Ansatz, eine einheitliche Begrenzung über alle Leistungsbereiche und Fachgruppen vorzunehmen, ist von den betroffenen Fachgruppen zu Gunsten der Forderung abgelehnt worden, separate Töpfe nach Leistungsbereichen und Arztgruppen vorzusehen, um auszuschließen, dass Mengenwachstum in einzelnen Arztgruppen zu Lasten relativ stabiler Arztgruppen gehen bzw. auch Leistungsbereiche füreinander haften.

Ausgezeichnet  
mit dem



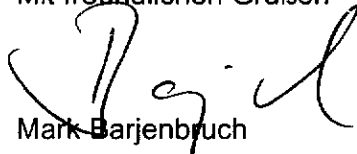
Das Landesschiedsamt hat in seiner gestrigen Sitzung die gesetzliche Verpflichtung zur Begrenzung der Steigerung der EGV auf 0,9 % bestätigt und ist damit dem Antrag der Kassen gefolgt. Bei der Ausgestaltung der Begrenzungsregelung ist das Landesschiedsamt hingegen dem Antrag der KVN gefolgt, entsprechend der mit den Berufsverbänden verbändeübergreifend abgestimmten Kompromisslinie die Leistungsbegrenzungen je Leistungsbereich und Arztgruppe vorzunehmen.

Damit liegt es in der Verantwortung jeder einzelnen Fachgruppe, die Leistungssteigerung in dem jeweiligen Leistungsbereich nach vorgenannten laufenden Nummern 1 bis 8 den maximal zur Verfügung stehenden Geldmitteln anzupassen, d.h. das Leistungsvolumen auch nur um maximal 0,9 % steigen zu lassen. Hierfür wird es erforderlich sein, fachgruppenintern Maßnahmen zur Einhaltung der Ausgabenobergrenze zu definieren.

Leider konnte aufgrund der gesetzlichen Vorgaben die Forderung der Ausgabenbegrenzung der Kassen im Landesschiedsamt nicht abgewehrt werden. Umso wichtiger ist, dass deren Ausgestaltung dem Grundsatz folgt: **begrenzte Leistungsmenge für begrenztes Geld.**

Gern steht der Vorstand für die fachgruppeninterne Realisierung einer verträglichen Begrenzung der Menge beratend zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mark Barjenbruch